

Grußwort

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,

zum Jahresende möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen und Ihnen für Ihre Arbeit und Ihren täglichen Einsatz zur Erzeugung unserer Lebensmittel danken. Gerade in Zeiten globaler Herausforderungen ist es essenziell, auf lokale Strukturen bauen zu können, die unsere Gesellschaft widerstandsfähig machen. Sie nehmen dabei eine wichtige Rolle ein und können in fordernden Zeiten Stabilität bieten. Sie sind es, die die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln sichern und Sie tragen damit wesentlich zur Resilienz unserer Lebensgemeinschaft bei.



© Markus Farnung

Auch dieses Jahr waren vielfältige Herausforderungen zu meistern. So konnte dank der gemeinsamen, besonnenen Reaktion vieler Akteurinnen und Akteure auf die dynamische Tierseuchenlage größere Probleme verhindert werden.

Mit der Digitalisierung in der Agrarförderung sind wir gemeinsam mit allen Beteiligten ein Stück weiter vorangekommen, auch wenn noch nicht alles perfekt funktionierte konnten auch positive Entwicklungen verzeichnet werden. Der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz steht Ihnen bei Fragen als Anlaufstelle gerne zur Verfügung.

Besonders hat mich gefreut, dass wir in 2025 gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern und Kooperationspartnern und zahlreichen mitwirkenden Betrieben wieder einen besonders schönen Tag der Landwirtschaft veranstalten konnten, der mit der historischen Kartoffelernte wieder einen unvergesslichen Höhepunkt präsentierte.

In dieser Ausgabe finden Sie, wie gewohnt, aktuelle Berichte aus den Fachdiensten Agrarförderung / Agrarumwelt, Veterinärwesen- und Verbraucherschutz und Landwirtschaft. Empfehlen möchte ich Ihnen außerdem das Winterprogramm der ländlichen Erwachsenenfortbildung, dass diesem Infobrief ebenfalls anhängt.

Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich ein schönes und ruhiges Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.

Herzlichst,

Ihr



Jens Womelsdorf
Landrat

Impressum

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Jens Rösser

Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg

Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100

E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Inhalte

Grußwort	1
Inhalte	2
Termine.....	2
Das war 2025	3
Jahresrückblick 2025- Pflanzenbau und Konditionalität.....	5
Blauzungenkrankheit (BTV8): Sperrzone reicht bis in Land-kreis Limburg-Weilburg	6
Hessische Impfstrategie gegen BTV 3 hat gewirkt.....	7
Blauzungenkrankheit: Gefährlich für Tiere – aber nicht für Menschen.....	7
Verbringungsregelungen (BTV8)	8
Das Land Hessen errichtet Festzaun entlang der Grenze zu Nordrhein-Westfalen	12
Infos zum Info-Brief Landwirtschaft.....	13

Termine

Informieren Sie sich auch auf <http://www.marburg-biedenkopf.de> unter „Veranstaltungen“, der Seite des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ www.wbv-marburgerland.de unter „Für Mitglieder“ und auf www.llh.hessen.de.

Do, 03.02.2026	Pflanzenschutz- und Sortenempfehlung im Frühjahr 2026
20.00 Uhr	Referent*in: Dipl.-Ing- Herbert Becker, LLH Marburg
GH Ochsenburg.	
Weimar-Argenstein	
<hr/>	<hr/>
Do, 05.02.2026	Pflanzenschutz- und Sortenempfehlung im Frühjahr 2026.
20:00 Uhr	Referent*in: Dipl.-Ing- Herbert Becker, LLH Marburg
DGH Wetter	
Oberndorf	
<hr/>	<hr/>
Do, 10.02.2026	Pflanzenschutz- und Sortenempfehlung im Frühjahr 2026.
20:00 Uhr	Referent*in: Dipl.-Ing- Herbert Becker, LLH Marburg
Gasthaus zur Sonne	
Borngasse 13	
35274 Kirchhain	
<hr/>	<hr/>
Do, 12.02.2026	HALM 2 – Vielfältige Kulturen
20:00 Uhr	Neues aus der GAP.
GH Ochsenburg	
Weimar-Argenstein	Referent*in: Karina Weiß
<hr/>	<hr/>
Di, 17.02.2026	HALM 2 – Vielfältige Kulturen
19.00 Uhr	Neues aus der GAP.
Bieneninstitut	
Kirchhain	Referent*in: Karina Weiß

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Das war 2025

Ein kleiner Jahresrückblick in Zahlen:

Im zurückliegenden Jahr wurden im Landkreis 1.429 Anträge auf Direktzahlungen gestellt (zum Vergleich: in 2024 waren es noch 1.462 Anträge). Mit Einkommensgrundstützung, Umverteilungs-Einkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung und gekoppelter Tierprämie kommen damit in diesem Jahr 10.740.057,47 € zur Auszahlung (im Vergleich: 11.137.532,54 € in 2024). Hinzu kommen die Ökoregelungen, hier sei exemplarisch die Ökoregelung 5 (Kennarten auf Dauergrünland) genannt. Für 13.386 ha ÖR5-Fläche wurden insgesamt 2.901.010,73 € an 826 Antragstellende gezahlt (in 2024 waren es 3.221.055,35 € für 12.376 ha an 765 Antragstellende). Für die benachteiligten Gebiete (AGZ) konnten dieses Jahr für 21.578 ha 1.621.849,31 € an 946 Antragstellende zur Auszahlung gebracht werden (in 2024 1.623.575,65 € für 950 Antragstellende mit zusammen 21.245 ha).

Damit sind mit Ausnahme der Ökoregelung 4 (Extensivierung von Dauergrünland) die Direktzahlungen für 2025 abgeschlossen. Die HALM2-Zahlungen erfolgen dann wie gewohnt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Nachgang der Antragsbearbeitung scheint es angebracht, noch einmal näher auf die Thematik Fruchtwechsel (GLÖZ 7) einzugehen. Gab es hier doch in diesem Jahr an der ein oder anderen Stelle Beanstandungen, die sich im Rahmen der Konditionalität negativ auf die Auszahlung ausgewirkt haben.

Deshalb hier noch einmal die Vorgaben, wie sie der „**Informationsbroschüre 2025 über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2025**“ zu entnehmen waren (auszugsweise, die vollständigen Vorgaben entnehmen Sie bitte der Broschüre):

„Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen oder vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis anzubauen.

...

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ... nicht auf Ackerland

1. mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar Ackerland,
2. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder

- d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,
3. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
- a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt und sie werden nicht hinsichtlich der Einhaltung von GLÖZ 7 kontrolliert.“

Seit dem Jahr 2025 gilt zudem folgende Änderung:

„Die zentralen Regelungen für den Fruchtwechsel auf Ackerland gemäß GLÖZ 7 wurden vereinfacht. An die Stelle der bislang praktizierten Jährlichkeit und gedanklichen Dreiteilung des Ackerlandes tritt ein neuer Grundsatz:

Fruchtwechsel auf Flächen: Jede Fläche des Ackerlandes muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden.

Fruchtwechsel auf Betriebsebene: Auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlandes eines Betriebes muss die Hauptkultur jährlich gewechselt oder dazwischen eine Zwischenfrucht (auch als Untersaat), die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, angebaut werden.

Diese Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen. Sie müssen auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter wechselt. Maismischkulturen werden jedoch erst ab dem Antragsjahr 2026 als Hauptkultur Mais eingestuft, um den Betrieben ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben.“

Da es sich hier wie gesagt nur um einen Auszug handelt, ist eine genauere Beschäftigung mit dem Sachverhalt durchaus zu empfehlen. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Erkennung der Kulturart durch das Satellitenmonitoring sehr zuverlässig ist. Gleichermaßen gilt übrigens für die Mindesttätigkeit auf Brache. Bei Flächen, auf denen in diesem Jahr keine Mindesttätigkeit festgestellt wurde, ist diese zwingend im kommenden Jahr durchzuführen, sofern die Flächen wieder als Brache angegeben werden!

Es bleibt also weiterhin spannend in der Agrarförderung, weshalb dieser Beitrag mit guten Wünschen für das neue Jahr und der Hoffnung auf eine auch zukünftig gute Zusammenarbeit in 2026 schließt.

Ansprechperson: Susanne Hof, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: hofs@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6143

Jahresrückblick 2025- Pflanzenbau und Konditionalität

Ein spannendes Jahr mit vielen Neuerungen- angefangen von den Verpflichtungen der bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Grünland bis hin zu den Fotoaufträgen, denen nachgekommen werden mussten, da bewirtschaftete Flächen oder Kulturen vom Flächenmonitoring nicht erkannt wurden, neigt sich dem Ende.

Die systematischen gebündelten Umweltkontrollen sowie die Fachrechtskontrollen im Bereich Nitrat, Wasserrahmenrichtlinie, Vogelschutzrichtlinie, FFH- Richtlinie und der neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) im Jahr 2025 sind soweit abgeschlossen.

Insgesamt liefen die Kontrollen zufriedenstellend ab. Da in der Risikoanalyse bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe die Attribute „extensives Grünland“ und „Stilllegungsflächen“ höher gewichtet wurden, wurden größtenteils extensiv wirtschaftende Betriebe bzw. Betriebe mit viel stillgelegtem Ackerland für Kontrollen ausgelost.

Anders sah es im Bereich Pflanzenschutz aus. Hier wurden kleine wie große Betriebe für eine Kontrolle vorgesehen.

Bei Fachrechtskontrollen im Pflanzenschutz wurde festgestellt, dass häufig Mittel gelagert wurden, die keine gültige Zulassungsnummer besaßen bzw. abgelaufen waren. Daher möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass abgelaufene Mittel kostenlos am Schadstoffmobil in ihrer Nähe abgegeben werden können (<https://www.a-lf.de/lk-marburg-biedenkopf/abfall-ratgeber/sonderabfall-marburg-biedenkopf.html>)

Bitte achten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf eine gültige TÜV- Plakette an ihrer Pflanzenschutzspritze sowie einen gültigen Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Im Jahr 2025 gab es vermehrt Anzeigen im Bereich Pflanzenschutz und der bei der Zwischenlagerung von Festmist im Außenbereich.

Aus gegebenem Anlass nochmals der Hinweis:

Eine Zwischenlagerung von Festmist auf Flächen im Außenbereich ist bis zu 6 Monaten möglich. Nach diesen 6 Monaten wird diese Zwischenlagerung rechtlich zu einer Lagerung, die die Anforderung eines Mistlagers nach AwSV nicht erfüllen kann. **Eine Zwischenlagerung länger als 6 Monate führt zwangsläufig zu einem Verstoß im Bereich Nitratrichtlinie und wird förderrechtlich sowie fachrechtlich sanktioniert.**



Verbotene Standorte:

Eine Zwischenlagerung in Wasserschutzgebieten Zone 1 & 2 ist untersagt. Eine Lagerung in Zone 3 und 3b sollte vermieden werden. Die genaue Regelung muss aus der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung entnommen werden.

Weitere verbotene Standorte:

Auf Gewässerrandstreifen, in Überschwemmungsgebieten, auf nicht landwirtschaftlichen Flächen, auf bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der FFH-RL (insbesondere Feldflurarten wie Feldhamster, Kiebitz oder Rebhuhn), (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mindestabstände:

50 m - zu oberirdischen Gewässern und sonstigen Vorflutern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung

20 m - zu Gewässern ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Pflanzenschutz:

Unverändert ist die Vorgabe, dass Glyphosat in Wasserschutzgebieten nicht eingesetzt werden darf. Bitte prüfen Sie vor der Anwendung, welche Flächen in im Wasserschutzgebiet liegen.

Abschließend möchten wir uns herzlich für Ihre Mitarbeit bedanken.

Kontrollen, Informationsveranstaltung wie auch die Beratung finden auf einer guten, offenen und respektvollen Ebene statt. Auch dafür möchten wir uns noch einmal herzlich bedanken.

Der Fachdienst Landwirtschaft wünscht ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ansprechperson: Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: wenzh@maburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6105

Blauzungenkrankheit (BTv8): Sperrzone reicht bis in Landkreis Limburg-Weilburg

Nach Ausbruch eines neuen Typs der Blauzungenkrankheit im Saarland: Weitere Kreise in Hessen unterliegen Einschränkungen bei Transport und Handel

Durch den Ausbruch eines neuen Typs der Blauzungenkrankheit (Bluetongue Virus, kurz BTv) im Saarland ist Hessen von einer Ausweitung der bestehenden Sperrzone betroffen. Am 6. November 2025 war bei einem Kalb auf einem Betrieb im Saarpfalz-Kreis eine Infektion mit dem Serotyp 8 der Tierseuche nachgewiesen worden. Nach Vorgaben der EU muss nun um den Betrieb herum eine Sperrzone mit einem Radius über mindestens 150 Kilometer ausgewiesen werden. In dieser Sperrzone gelten Einschränkungen für Transport und Handel von Wiederkäuern. Teile unseres Landkreises Limburg-Weilburg sind nun auch von dieser Sperrzone betroffen.

Das Gebiet der Sperrzone erstreckt sich über weite Teile Südhessens: **Die Kreise Bergstraße, Groß-Gerau, Rheingau-Taunus und Main-Taunus sowie die kreisfreien Städte**

Wiesbaden und Darmstadt liegen komplett in der Sperrzone. Ferner gehören, neben unseren teilweisen betroffenen Landkreis, auch **Teile der Kreise Odenwald, Darmstadt-Dieburg, Offenbach und Hochtaunuskreis sowie die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main dazu.**

Für die Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus der BTV 8-Sperrzone heraus gelten strenge Vorgaben. Innerhalb der Sperrzone gibt es hingegen keine Beschränkungen.

Hessische Impfstrategie gegen BTV 3 hat gewirkt

Im vergangenen Jahr hatte das Virus vom Serotyp BTV 3 zunächst zu hohen Verlusten in hessischen Schaf- und Rinderhaltungen geführt. Mittlerweile wurden rund 170.000 Rinder, 80.000 Schafe und 4.000 Ziegen in Hessen mit Unterstützung des Landwirtschaftsministeriums und der Tierseuchenkasse dagegen geimpft. Dies führte dazu, dass es in Hessen 2025 nur wenige Ausbrüche der Blauzungenkrankheit gab.

Die neue Variante BTV 8 tritt seit mehreren Jahren in Frankreich auf. Bislang gibt es hierzu-lande zwei Fälle in der Grenzregion im Südwesten Deutschlands und einen Fall in Bayern an der Grenze zu Österreich. Durch einen Ausbruch im badischen Ortenaukreis lag Hessen bereits mit Teilen der Kreise Bergstraße und Odenwald in dieser Sperrzone. Durch einen weiteren Ausbruch von BTV8 im Saarland vor wenigen Tagen erreicht die neue Sperrzone nun von Westen kommend auch den Landkreis Limburg-Weilburg.

Betroffen sind folgende Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg Weilburg:

- Bad Camberg mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Hünfelden mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Brechen mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Selters mit den Ortsteilen
 - Niederselters und Eisenbach
- Stadt Limburg mit den Stadtteilen
 - Kernstadt, Linter, Lindenholzhausen und Staffel
 - Teile von Dietkirchen, Eschhofen (siehe Karte)
- Gemeinde Elz im südlichen Bereich (bis zur Landstraße nach Niedererbach, siehe Karte)

Blauzungenkrankheit: Gefährlich für Tiere – aber nicht für Menschen

BTV wird durch kleine blutsaugende Stechmücken (Gnitzen) übertragen und befällt Wiederkäuer. Rinder, Schafe und Ziegen können sich anstecken, aber auch Kameliden (Lamas und Alpakas). Erkrankte Tiere leiden schwer. Sie bekommen hohes Fieber, wirken apathisch und fressen nicht mehr. Nase und Mund sind gerötet und die Zunge schwollt an. Auch Bindegautenzündung kann ein Symptom sein. Außerdem kann sich Lahmheit zeigen und es kann zu

Missbildungen oder Aborten beim Nachwuchs kommen. Das Virusgeschehen kann auch zu Todesfällen führen. Wenn Tierhalter Symptome erkennen, sollten sie umgehend den Hoftierarzt rufen, rät das Landwirtschaftsministerium. Für den Menschen ist das Virus hingegen ungefährlich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://landwirtschaft.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/blauzungenkrankheit>

Grundsätzliche Informationen zur Blauzungenkrankheit sind auch auf der Seite des Friedrich-Löffler-Instituts zu finden:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit>

Verbringungsregelung (BTV8)

Innerhalb der Sperrzone können Tiere empfänglicher Arten ohne weitere Beschränkungen verbracht werden.

Für Tiere empfänglicher Arten, die aus der Sperrzone verbracht werden sollen, müssen die Verbringungsvorschriften des EU-Rechts eingehalten werden. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

Dies gilt auch für Verbringungen in BTV8-freie Gebiete in Hessen und anderen Bundesländern.

Diese Regelungen gelten aktuell ausschließlich für **BTV-8**. In Bezug auf BTV-3 gelten innerhalb Deutschlands keine Verbringungsbeschränkungen.

Tiere müssen folgende Anforderungen erfüllen, um aus der Sperrzone verbracht werden zu können:

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums
und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:
 - a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft:
oder
 - b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.
2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter

a. vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft

oder

b. mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden

Im Fall von 2b. ist **zudem** ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde.

Diese Nachkommen müssen **zusätzlich** innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Ko-lostrum des Muttertieres erhalten haben **und** von einer **Tierhaltererklärung** begleitet werden.

3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie

a. mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vek-torangriffen geschützt wurden

und

b. während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Be-handlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden

Diese Tiere müssen für die Verbringung in Deutschland **zusätzlich** von einer **Tierhalter-erklärung** begleitet werden.

4. Zur Schlachtung innerhalb Deutschlands bestimmte Tiere empfänglicher Arten, die keine Krankheitssymptome zeigen, müssen lediglich von einer **Tierhaltererklärung** begleitet werden, in der die Freiheit von Krankheitssymptomen erklärt wird. Sofern diese Tiere nicht gegen BTV8 geimpft sind, müssen sie am Bestimmungsschlachthof innerhalb von 24 Stunden geschlachtet werden.

Die Regelungen der Nummern 2 und 3 können für die Verbringung in andere EU-Mitglied-staaten nur angewendet werden, wenn der jeweilige Mitgliedstaat dieses Verfahren auf der EU-Seite veröffentlicht hat.

Bei Fragen können Sie sich gern an den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucher-schutz Landkreis Marburg Biedenkopf wenden: fdvuv@marburg-biedenkopf.de oder Tel: 06421 405 6601.

Das Land Hessen errichtet Festzaun entlang der Grenze zu Nordrhein-Westfalen

Um die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Mittel- und Nordhessen zu verhindern, hat das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) mit dem Bau eines rund 60 Kilometer langen, wildschweinsicheren Festzauns entlang der B 253 begonnen. Der Zaun soll im Grenzgebiet zu Nordrhein-Westfalen als langfristiger Fernriegel den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Hessen verhindern. Geplant ist, den Zaun

noch in diesem Jahr fertigzustellen. Er besteht aus robusten Robinienholz- Verstrebungen und Pfählen mit einem stabilen, verzinkten Drahtgeflecht. Am Boden wird der Festzaun mit

Erdankern fixiert, damit das Schwarzwild sich nicht durchwühlen kann.

Der bereits errichtete Elektrozaun bleibt vorerst weiter bestehen, um eine Doppel-Barriere gegen mögliche Durchbruchsversuche von Schwarzwild nutzen zu können.

Eine ausreichende Anzahl an Toren und Durchgängen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wanderer und Fahrradfahrer ist vorgesehen. Die Bekämpfung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest ist nur gemeinsam zu schaffen. Das Hessische Landwirtschaftsministerium appelliert deshalb an alle Bürgerinnen und Bürger, die Maßnahmen zu unterstützen:

Bitte melden Sie verendete Wildschweine unmittelbar der zuständigen Veterinärbehörde unter 06421- 4056601 oder fdvuv@marburg-biedenkopf.de

Nur durch gemeinsames Handeln kann eine weitere Ausbreitung der Tierseuche verhindert werden. Weitere Informationen unter <https://schweinepest.hessen.de>.

Ansprechperson: Dirk Behnke, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: behnked@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6603



